

# RS Vwgh 1995/1/26 94/06/0125

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1995

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

AVG §39 Abs2;

BauO Tir 1989 §44 Abs3 lita;

BauO Tir 1989 §44 Abs5;

BauRallg;

## Rechtsatz

Der Beseitigungsauftrag (hier gem § 44 Abs 5 iVm § 44 Abs 3 lit a Tir BauO 1989) ist stets an den Eigentümer der Baulichkeit zu richten. Die Behörde hat die Frage, wer Eigentümer der fraglichen Baulichkeit ist, auch von Amts wegen zu überprüfen. Keineswegs ist die Behörde ohne weitere Anhaltspunkte allein aufgrund des Umstandes, daß die Baubewilligung nicht nur dem Bauwerber (der Adressat des Beseitigungsauftrages als Eigentümer der betreffenden Baulichkeit ist), sondern auch einem weiteren Bauwerber erteilt worden ist, verhalten, von Amts wegen zu prüfen, ob nicht auch der letztgenannte Bauwerber Eigentümer dieser Baulichkeit ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060125.X01

## Im RIS seit

23.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>